

# Satzung des Heimatverein Stäbelow e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Stäbelow e. V. “
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 18198 Stäbelow
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter VR 1128

## § 2 Zweck und Aufgaben des Heimatvereins

Der Heimatverein stellt sich folgende Ziele:

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde der Orte Bliesekow – Stäbelow und Wilsen sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Pflege regionaler Traditionen
  - Zusammenführung interessierter Einwohner von Bliesekow, Stäbelow und Wilsen
  - Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Dorffesten
  - Bildung von Projektgruppen mit folgenden Schwerpunkten:

### Heimat/Heimatstube

Die Projektgruppe stellt sich das Ziel der Förderung der Heimatgeschichte und die Pflege regionaler Traditionen. Sie unterstützt die Zusammenführung interessierter Bürger der Gemeinde mit den Orten Bliesekow - Stäbelow - Wilsen in Projektgruppen. Erhaltung und Weiterentwicklung der Heimatstube Stäbelow.

### Natur/Umweltschutz

Wir geben der Natur die Chance, sich wieder frei zu entfalten. Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt kehrt zurück und wird nachhaltig geschützt. Neue Naturlandschaften erhöhen die Qualität der Umwelt für uns alle. Deshalb organisiert die Arbeitsgruppe Projekte, die dieser Zielstellung nahekommt.

### Bibliothek

Die Projektgruppe Bibliothek vermittelt Information durch die Bereitstellung von Büchern. Die Leistungen der Bibliothek sind Dienstleistungen, die im Interesse der Allgemeinheit zum Zweck der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft erbracht werden. Unsere Bibliothek wird durch die Gemeinde unterstützt. Die Leistungen sind für den Benutzer kostenfrei. Eine wichtige Serviceleistung ist die Pflege und Erhaltung des Buch- und Medienbestandes. Bücher und Medien werden aber auch benötigt zur Entspannung und Erholung, zur Persönlichkeitsbildung und zur Gestaltung der länger gewordenen Freizeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stäbelow zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand; der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzutragen.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Im Zweifel gilt der Poststempel.
- 5) Wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich geschadet hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied nach Übermittlung der konkreten Vorwürfe ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu diesen Vorwürfen zu äußern. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitglieder erhalten aus dem Verein keine Zuwendungen.
- 8) Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung der ausschließlich für den Verein geleisteten Aufwendungen auf Antrag beim Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung richten und seine

Meinung bei Mitgliederversammlungen in angemessener Form frei äußern. Die Mitglieder haben das Recht, dass offizielle Abzeichen/Patches des Vereins zu führen.

- 2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Sie müssen den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereines zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

## **§ 6 Rechte nach der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)**

Zu den Rechten der Vereinsmitglieder zählen:

- a) Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art.13 und 14 DSGVO),
- b) das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO),
- c) das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- d) das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- e) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- f) die Mitteilungspflicht in Bezug auf die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DSGVO),
- g) das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- h) das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
- i) das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (Art. 22 DSGVO).

## **Löschen von Daten nach DSGVO**

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht 10 Jahre) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. In der Regel ist dies erst der Fall nach Ausscheiden des Vereinsmitglieds.

## **§ 7 Abzeichen/Patches des Heimatvereins**

Als Vereinssymbol führt der Verein ein blaues Viereck als Hintergrundfarbe. In der Mitte befinden sich in Goldfarbe gehalten ein gebundener Ährenstrauß mit Dreschflegel und Kornschäufel. Links und rechts davon angeordnet befinden sich die Großbuchstaben H (links) und V (rechts) ebenfalls in Goldfarbe gehalten. Darüber angeordnet steht der Schriftzug Heimatverein und darunter angeordnet der Schriftzug Stäbelow e. V. Die Schriftzüge sind Goldfarben.



## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Beiträge befreit.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge/Spenden**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- 2) Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, zahlen den Beitrag vom Monat des Eintritts ab und dann jährlich.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.
- 5) Die eingehenden Beiträge werden vom Schatzmeister verwaltet.
- 6) Für die zum unmittelbaren Vereinsbetrieb nicht benötigten Geldmittel soll bei einem Deutschen Kreditinstitut ein verzinsliches Konto eingerichtet werden
- 7) Näheres – wie Zeichnungsberechtigung bei Finanzangelegenheiten, Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäfts- und Beitragsordnung.

## **§ 10 Organe des Heimatvereines**

Die Organe des Heimatvereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Heimatvereines arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 11 der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
- und den Stellvertretern der Positionen a. und b.

## **Geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister

Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB, und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Heimatvereins. Sie sind für alle Angelegenheiten des Heimatvereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ (Projektgruppen) des Heimatvereins übertragen sind.

Das betrifft insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Es wird für den Stellvertretenden Vorsitzenden eine Ersatzperson gewählt. Dieser rückt nach, wenn während der Wahlperiode der Stellvertretende Vorsitzende seine Funktion beendet (Krankheit). Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Vorstandes.

## **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Beschlussfassung des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4) Ein Beschluss kann auch in telekommunikativer Weise oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Stimmgabe nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

## § 15 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Projektleiter Heimat/Heimatstube
  - b) dem Projektleiter Natur/Umweltschutz
  - c) dem Projektleiter Bibliothek
- 1) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen werden. Er wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.
  - 2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beruft Projektgruppensitzungen ein. Die Einladung zu den Projektgruppensitzungen soll unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen durch den jeweiligen Projektgruppenleiter ergehen. Diese sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
  - 3) Der Erweiterte Vorstand fasst keine Beschlüsse, sondern stellt Anträge an den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat die Anträge zu prüfen und zu entscheiden.

## § 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.
- 2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 8 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Wenn 1/5-tel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes eine Mitgliederversammlung beantragen, ist diese durch den Vorstand einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet. Wird die Leitung der Mitgliederversammlung an einen Versammlungsleiter abgegeben, hat das der Vorsitzende vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder (51% der Anwesenden). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen / Neufassung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig.
- 5) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden.

## **§ 18 Niederschriften**

Über jede Versammlung oder Sitzung eines Organs des Heimatvereines ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder dem hierzu bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Heimatvereines sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Heimatvereines, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Sollten sich keine ehrenamtlichen Rechnungsprüfer finden die eine Kassenprüfertätigkeit im Interesse des Vereins ausüben, wird diese Prüfungstätigkeit, dann gegen Honorar, einem Steuerbüro übertragen.

## **§ 20 Wahlleiter**

Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorstandes gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

## **§ 21 Wahlen und Abstimmung**

- 1) Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettelwahl oder Abstimmungen durch Handzeichen.
- 2) Bei Stimmgleichheit ist der Wahl- bzw. Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit.

### **Bei Stimmzettelwahl:**

- 4) Falsches Kennzeichnen oder mehrfaches Ankreuzen von Wahlpunkten macht den Stimmzettel ungültig. Änderungen, Ergänzungen bzw. Einsetzen von anderen Namen ist unzulässig und ungültig.

### **§ 22 Interne Wertung und sonstige Interne Belange**

- 1) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, Richtlinien für Interne Wertungen und sonstige Interne Belange. Die Beschlüsse dürfen in keinem Fall dem Sinn und den Bestimmungen der Satzung widersprechen.
- 2) Der Vorstand behält sich vor, stimmberechtigte Beisitzer für den Vorstand zu berufen (Max. zwei).

### **§ 23 Auflösung des Heimatvereins**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dazu muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.
- 3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stäbelow zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

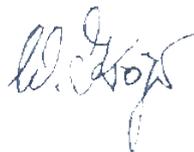
### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Heimatvereins am 31.01.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Stäbelow den, 01.02.2019



Monika Bösener  
*Unterschrift* Vorsitzende



Wolfgang Kröger  
*Unterschrift* Stellvertreter Vorsitzende

**Anlage** - Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung vom 31.01.2019